

**BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH**

GZ • BKA-180.310/0023-II/8/2014  
ABTEILUNGSMAIL • I8@BKA.GV.AT  
BEARBEITERIN • FRAU DR. HELGA LUCZENSKY  
PERS. E-MAIL • HELGA.LUCZENSKY@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202781  
IHR ZEICHEN •

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung einer  
Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung geändert wird  
Begutachtung  
Schreiben vom 27.3.2014, GZ BMF-050200/0007-II/1/2014  
Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt gibt zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme ab:

Nach dem Entwurf soll das bestehende Beschaffungscontrolling umfassend erweitert werden. Es soll sich nunmehr nicht nur auf die Beschaffungsvorgänge beschränken, die über die BBG abgewickelt werden, sondern auf sämtliche Beschaffungsvorgänge des Bundes ausgeweitet werden. Zu diesem Zweck sollen die haushaltsleitenden Organe verpflichtet werden, der BBG die für die Durchführung des Beschaffungscontrollings erforderlichen Daten zur Verfügung stellen.

Folgt man dem Vorschlag zur Neufassung des § 2 Abs. 2 Z 7 BB-GmbH-Gesetz, so werden diese Informationen verwendet, um „das tatsächliche Einkaufsverhalten der haushaltsleitenden Organe zu analysieren.“ Damit sollen der BB-GmbH Befugnisse eingeräumt werden, Informationen bei den haushaltsleitenden Organen zu sammeln und das tatsächliche Verhalten dieser Organe zu überprüfen. Die BB-GmbH hätte damit Befugnisse, die eher den eigentlichen Kontrollorganen der Bundesverwaltung, nämlich dem Nationalrat und dem Rechnungshof als Organ des Nationalrates, zustehen.

Die Neufassung der Regelung des § 2 Abs. 2 Z 7 und die vorgesehene Ergänzung des § 2 durch Abs. 3 BB-GmbH-Gesetz ist auch unter Aspekten der berechtigten Interessen der Wirtschaft überschießend. Schließlich werden nicht nur Informationen der


beschaffenden Stellen, sondern auch Informationen über alle Lieferanten und Dienstleister des Bundes der BB-GmbH übermittelt. Diese Regelung wird daher abgelehnt.

Außerdem widerspricht eine solche Regelung eklatant den Grundsätzen der Verwaltungsökonomie, da jede Beschaffung, auch bei noch so geringfügigem Wert, der BB-GmbH zu melden ist.

Die derzeitigen Mitwirkungspflichten der Bundesdienststellen gemäß § 4 BB-GmbH-Gesetz sind ausreichend und bedürfen keiner Ergänzung.

3. April 2014  
Für den Bundeskanzler:  
LUCZENSKY

### **Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	iDmH0Ft/GpNd1ZLHv1y3eSk4hVSGLYkNrtzzXHe7KHFrvdYZU7XImjwch5Vc8HcBGk KfRrgC7zacEwoJOcYHNZ+IRjDpsnHSi6hVTeIM62gf+QAO1RHaLXK9Zhv0UfReaY7N wVmrMZjigQVTU+CXZQA+CDYNxr3uRCcQd6wRnmVJcz5PR4pXY9nt3HcvduHCE9nuGLz tFGqHzR5j0WdrU3K+zF7z29yHR7+yqkPSxyYRhT8jmiiVpTL140X4eaibqiRLDeQfh zZPYdYFEYdXDFoOQ1refHTEin2hM5hXGcq+Zj772c84JmVi+FEIkp9ojZ4PV8hJelPt tEP3gFg==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-04-04T12:33:01+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	